

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur niedrigschwelligen Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft — Neustart Niedersachsen Investition

**Erl. d. MW v. 1. 9. 2020 — 35-32329/1400 —
— VORIS 77000 —**

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft — insbesondere auch aus der Automobilwirtschaft — zur Förderung niedrigschwelliger Investitionen, die zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Somit wird das Investitionsklima in der niedersächsischen Wirtschaft belebt und erfüllt damit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Mit den Investitionen soll mittelfristig Beschäftigung gesichert werden und ebenso ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der zweiten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, vom 27. 7. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1), — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils gültigen Fassung).

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendung wird für Investitionsvorhaben von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt, die mittelfristig Beschäftigung absichern und durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, um ihre Zukunftsfähigkeit zu erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind vor dem 1. 3. 2020 gegründete Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb, die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,
- b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen und
- c) die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Antragsteller, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 S. 1, L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU L 215 S. 3) — im Folgenden: AGVO.

3.3 Abweichend von Nummer 3.2 können Zuwendungen für kleine und Kleinstunternehmen (i. S. des Anhangs I der AGVO) gewährt werden, die sich am 31. 12. 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

4.2 Das geplante Investitionsvorhaben muss durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

4.3 Der Antragsteller hat zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

4.4 Eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von

5.2.1 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 200 000 EUR oder

5.2.2 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 625 000 EUR gewährt.

Für Unternehmen der Automobilwirtschaft wird alternativ einmalig ein Zuschuss in Höhe von

5.2.3 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 1 650 000 EUR oder

5.2.4 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 4 000 000 EUR

gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 800 000 EUR, dies entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5 000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung können je Fahrzeug maximal 10 000 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

5.4.1 Ausgaben für Finanzierungen,

5.4.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,

5.4.3 Leasing- oder Mietausgaben,

5.4.4 Personalausgaben,

5.4.5 Eigenleistungen,

5.4.6 Ausgaben für Grunderwerb,

5.4.7 in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter,

5.4.8 Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.

5.5 Anträge müssen bis zum 30. 11. 2020 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zum 30. 6. 2022.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW erfolgen kann.

6.3 Ein Zwischennachweis gemäß Ziffer 6.1 ANBest-P ist nicht zu führen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 — 16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke im Internet unter www.nbank.de bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung und Abwicklung des Zuwendungsverfahrens erfolgt abweichend von VV Nr. 3.1 und 4.1 zu § 44 LHO in Textform analog zu § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch mithilfe elektronischer Mittel.

7.5. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

7.6 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 eingehalten werden. Sie prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der o. g. Regelung und stellt eine Bescheinigung über die gewährte Zuwendung aus.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)